

Versorgungsbericht 2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	0
1. Einleitung	1
2. Begünstigte und Beratungen im BNS 2023.....	1
3. Besondere Schutzbedürftigkeit.....	2
4. Bedarfe der Zielgruppe.....	3
5. Versorgungslücken.....	5
5.1. Versorgungslücken in der Unterbringung, insbes. in Großunterkünften	5
5.2. Versorgungslücken in der Gesundheitsversorgung.....	5
5.3. Versorgungsprobleme Geflüchteter mit Behinderungen.....	6
5.4. Versorgungsprobleme geflüchteter Frauen.....	6
5.5. Versorgungsprobleme Minderjähriger, insbesondere UMF.....	7
6. Fazit	8
7. Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die 10 Hauptherkunftsländer im BNS 2023	2
Abb. 2: Schutzbedarfe der Begünstigten im BNS 2023	3
Abb. 3: Anteil der Begünstigten mit Unterbringungsbedarfen im BNS 2021-2023	4

1. Einleitung

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (im Folgenden: BNS) ist ein Zusammenschluss von sieben NGOs¹, der von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) gefördert wird und sich bereits seit 2008 als Teil des sogenannten „Berliner Modells“ für die Realisierung der Rechte besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in Berlin einsetzt. Grundlage für die Arbeit bildet die EU-Aufnahme- und EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/33/EU bzw. 2013/32/EU) und die dortigen Definitionen von besonderer Schutzbedürftigkeit (Art. 21 2013/33/EU, Erwägungsgrund 29 2013/32/EU).

Neben der Einzelfallarbeit ist es Ziel des BNS, die Strukturen des Aufnahmesystems in Berlin für besonders schutzbedürftige Geflüchtete zu verbessern. Hierzu gehört auch das Erfassen und die Analyse von Daten, da Kenntnisse über besonders Schutzbedürftige die Voraussetzung darstellen, um diese auf struktureller Ebene berücksichtigen und bedarfsgerecht versorgen zu können. Ziel des vorliegenden Berichts ist es daher auf Grundlage der in den BNS-Fachstellen erhobenen Daten und Erfahrungen², Aussagen über die Bedarfe sowie Versorgungslücken der Zielgruppe in 2023 zu treffen.

Mit über 110 Millionen Menschen auf der Flucht weltweit erreichten die Flüchtlingszahlen 2023 ein Rekordniveau (UNHCR 2023). Auch in Berlin blieb die Zahl der Schutzsuchenden 2023 auf einem sehr hohen Niveau (LAF 2024). Die hieraus resultierenden Folgen im Aufnahme- und Asylsystem in Berlin, etwa die Defizite in der Unterbringungssituation, insbesondere in Großunterkünften wie im ehemaligen Flughafen Tegel (UA TXL), betrafen insbesondere auch besonders schutzbedürftiger geflüchtete Menschen und prägten daher 2023 die Arbeit in den BNS-Fachstellen. Zudem war die zweite Jahreshälfte von dem sich veränderten politischen Diskurs und beschlossenen Gesetzesverschärfungen gegenüber Asylsuchenden in Deutschland und Europa geprägt, von denen zu befürchtet ist, dass diese sich massiv negativ auf die Versorgung insbesondere vulnerabler Gruppen auswirken werden.

2. Begünstigte und Beratungen im BNS 2023

Insgesamt wurden 2023 in den sechs Fachstellen³ des BNS **2227 Personen** beraten. Von den Begünstigten wurden 65,4 % als männlich, 34,1 % als weiblich und 0,1% als mit einer Geschlechtsidentität erfasst. Im Vergleich zu 2022 ist die Anzahl der Begünstigten leicht gesunken (- 4,3 %), was jedoch auch vor dem Hintergrund eines sehr starken Anstiegs der Begünstigten 2022 (+ 44 %) zu sehen ist. Etwa 1700 Personen wurden 2023 erstmalig in den BNS-Fachstellen beraten.

Es wurden 2023 ca. **7435 Beratungen** durchgeführt und ca. 241 (Schutz-)Bescheinigungen und Berichte ausgestellt.⁴ Insgesamt ist die Anzahl der erfassten Beratungen leicht gestiegen (+ 2,8 %), in drei Fachstellen sind die Beratungen deutlich gestiegen. Die **durchschnittliche Anzahl an Beratungen pro begünstigter Person** lagen bei 3,3 Beratungen. Generell standen die BNS-Fachstellen vor der Herausforderung, dass sie aufgrund der Vielzahl an Beratungsanfragen teilweise versuchten, mehr (kürzere) kollegiale Beratungen oder Verweisberatungen durchzuführen. Andererseits führte eine erschwerte Vermittlung in die Regelversorgung dazu, dass die Begünstigten länger in den Fachstellen beraten werden mussten. Um dennoch mehr Personen zu erreichen, versuchten einige BNS-Fachstellen daher ihre **Rolle als Multiplikator: innen** u.a. durch Schulungen, Informationsmaterialien und Vorlagen auszubauen.

¹ AWO KV Berlin-Mitte e.V. (im Folgenden AWO); KommMit e.V.- BBZ (im Folgenden BBZ); BZSL e.V. (im Folgenden BZSL); KuB e.V. (im Folgenden KuB); Schwulenberatung Berlin gGmbH (im Folgenden Schwulenberatung); XENION gGmbH (im Folgenden Xenion); Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH (im Folgenden: Zentrum Überleben / ZÜ). Die Träger stellen je eine Fachstelle im Netzwerk, die unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich der Schutzbedürftigkeitsformen haben. Die Fachstellen werden ergänzt durch eine Netzwerkkoordination. Für mehr Informationen siehe <https://bns.berlin.de>.

² Grundlage bildeten die Projektstatistiken 2023, eigene Datenerhebungen sowie die Lageberichte.

³ Da die Schwulenberatung einer anderen Förderstruktur und Monitoring unterliegt, ist diese nicht Teil des vorliegenden Berichts.

⁴ Die Ausstellung von Bescheinigungen erfolgt vor allem bei Personen mit nicht sichtbaren Schutzbedarfen und abhängig von der Art der festgestellten Bedarfe.

Die zehn häufigsten Herkunftsländer 2023 waren (siehe Abb. 1): **Afghanistan**⁵ (20,3 % der Begünstigten), **Syrien** (15,9 %), **Türkei** (10,4 %), **Russische Föderation** (6,2 %), **Ukraine** (5,4 %) **Iran**, **Moldau**, **Georgien**, **Irak**, und **Benin**⁶. Insgesamt wurden Personen aus 78 Herkunftsländer und -regionen beraten.

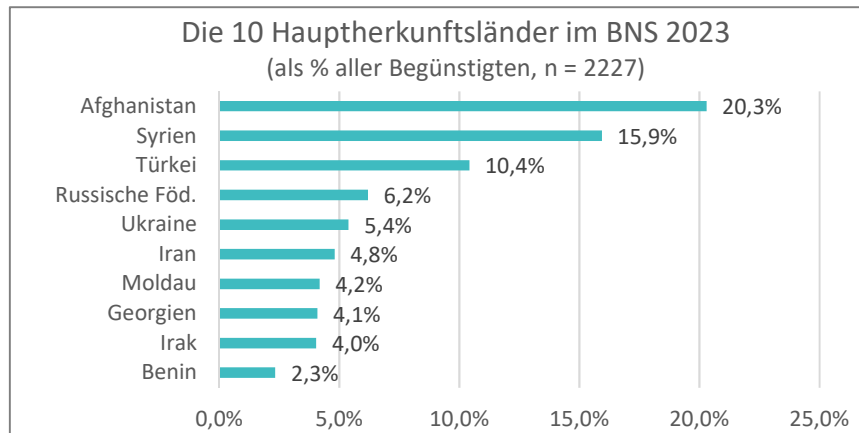


Abb. 1: Die 10 Hauptherkunftsländer im BNS 2023

Die Begünstigten im BNS hatten 2023 mehrheitlich einen **unsicheren Aufenthaltsstatus**. Insgesamt machten diese 61,7 % der Begünstigten aus.⁷ 16,8 % der Begünstigten hatten eine Aufenthaltserlaubnis. 1,6 % hatten einen „sonstigen“ Aufenthaltsstatus. Bei 19,8 % der Begünstigten war der Aufenthaltsstatus nicht bekannt bzw. nicht erfasst.

3. Besondere Schutzbedürftigkeit

Insgesamt wurden im BNS 2023 bei mindestens **2115 Klient:innen eine besondere Schutzbedürftigkeit** festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 95 % der Begünstigten. Die größte Gruppe stellten Minderjährige und junge Volljährige (45,9 %⁸) dar (siehe Abb. 2). Knapp zwei Drittel davon waren UMF, deren Anteil 2023 erneut zunahm.⁹ Die zweitgrößte Gruppe waren Betroffene schwerer Gewalt und Folter (31,1 %)¹⁰. 28,8 % hatten eine psychische Erkrankung/schwere psychische Belastung, deren Anteil 2023 ebenfalls zunahm (+ 5 %). Ca. 18 % hatten eine Behinderung oder chronische körperliche Erkrankung.

8,0 % der Begünstigten waren **alleinerziehend** (m/w/d*), davon waren mindestens ein Drittel alleinerziehende Frauen. Etwa 6,0 % der Begünstigten mit einem besonderen Schutzbedarf bzw. 16,5 % der weiblichen Begünstigten im BNS 2023 waren zudem **allein reisende Frauen**. Der Anteil der Schwangeren und Wöchnerinnen lag bei 3,6 % der Begünstigten bzw. 10,0 % der weiblichen Begünstigten. 2,4 %, der (besonders schutzbedürftigen) Begünstigten waren **LSBTI*-Personen**; 1,1 % waren **Betroffene von Menschenhandel**. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass keine Daten der BNS-Fachstelle der Schwulenberatung enthalten sind und keine BNS-Fachstelle einen Schwerpunkt auf Betroffenen von Menschenhandel hat.

Bei mindestens 623 Personen (29,5 % der Begünstigten) lagen mehrere Schutzbedarfe vor.¹¹ Insgesamt wurden bei den 2115 Begünstigten, bei denen eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde, 3161 Schutzbedarfe erfasst. So gibt es etwa bei den Klientinnen der BNS-Fachstelle der KuB häufig Mehrfachbetroffenheit bei den Schutzbedarfen „alleinerziehend“, „schwanger/Wöchnerin“, „gewaltbetroffen“

⁵ Afghanistan ist bereits seit 2020 das häufigste Herkunftsland der Begünstigten im BNS.

⁶ Benin ist neu unter den 10 häufigsten Herkunftsländern und Guinea nicht mehr auf der Liste.

⁷ Unter anderem hatten 30,0 % eine Aufenthaltsgestattung; 7,5 % hatten eine Duldung; 4,8 % eine sog. GÜB. 16,8 % waren UMF, die eine Bescheinigung der EAC/der SenaBJF hatten.

⁸ Die Prozentsätze beziehen sich auf die 2115 Begünstigten, bei denen eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

⁹ + 5,1 %, insgesamt 30,6 % der besonders schutzbedürftigen Begünstigten.

¹⁰ Davon waren etwa 12 % von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen.

¹¹ Wird nicht in allen BNS-Fachstellen differenziert erfasst wird, so dass es sich um einen Mindestwert handelt.

und „psychische Erkrankung / Belastung“. In der Fachstelle des BBZ lagen häufig multiple Schutzbedarfe in Bezug auf Minderjährige und psychische Erkrankung vor; in der BNS-Fachstelle von Xenion gab es bei Klient:innen vermehrt Überlagerungen zwischen psychischen Erkrankung und Gewaltbetroffenheit.

Insgesamt ist dennoch zu beachten, dass es selbst bei den Klient:innen des BNS in Bezug auf Schutzbedarfe teilweise eine Dunkelziffer gibt, da vor allem nicht sichtbare Schutzbedarfe nicht immer identifiziert bzw. nicht immer statistisch erfasst werden, etwa wenn diese nicht dem Schwerpunkt der BNS-Fachstelle entsprechen. Insgesamt bestätigen die Anteile der einzelnen Schutzbedarfe jedoch einerseits die Notwendigkeit der Spezialisierungen der BNS-Fachstellen. Gleichzeitig verdeutlicht das Vorhandensein multipler Schutzbedarfe den Mehrwert des BNS als Netzwerkstruktur, durch die auch ein Wissen über weitere Schutzbedarfe in den einzelnen BNS-Fachstellen vorhanden ist und die ermöglicht bei Bedarf untereinander Expertise einzuholen oder auch in weitere BNS-Fachstellen zu verweisen.

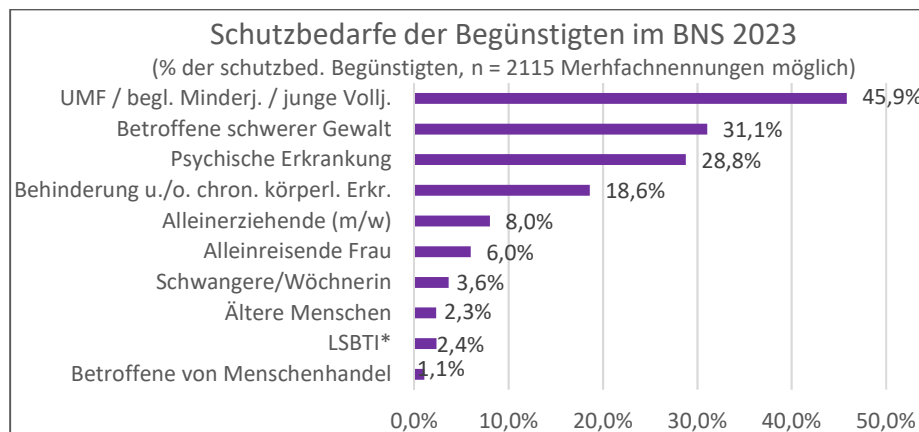


Abb. 2: Schutzbedarfe der Begünstigten im BNS 2023

4. Bedarfe der Zielgruppe¹²

Insgesamt wurden **5861 Bedarfen** der Begünstigten 2023 erfasst. Dies entspricht durchschnittlich **2,6 Bedarfen pro Begünstigtem**. Den häufigsten **zielgruppenübergreifenden Bedarf** stellten 2023 Bedarfe im Zusammenhang mit dem **Asylverfahren und Aufenthaltsrecht** dar, zu denen 58,4 % der Begünstigten beraten wurden. Neben asylrechtlichen Themen (z.B. Anhörungsvorbereitung, Sonderbeauftragte) zählten zu aufenthaltsrechtlichen Themen u.a. Beratungen zu Duldungen für Schwangere, zu aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Trennung oder häuslicher Gewalt, zu Abschiebehindernissen aufgrund von Erkrankungen/Behinderung sowie die Beratung von UMF zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und zum Familiennachzug.

Rund 47 % der Begünstigten¹³ wurden 2023 zu **Bedarfen im Zusammenhang mit bedarfsgerechter Unterbringung** beraten. Mögliche Bedarfe sind etwa ein Einzelzimmer z.B. aufgrund psychischer Erkrankungen; eine Kochmöglichkeit; ein eigenes Bad; der Bedarf nach Barrierefreiheit unterschiedlicher Formen, nach kindgerechter oder geschützter Unterbringung oder auch eine Kombination mehrerer dieser Bedarfe. Der Anteil der Begünstigten, die zu diesen Bedarfen beraten werden, steigt, auch aufgrund der aktuellen Defizite in der Unterbringungssituation (siehe 5.1.) seit 2021 kontinuierlich an (siehe Abb. 3).

¹² Die Bedarfe werden durch Indikatoren hinsichtlich möglicher Beratungsthemen erfasst, die sich an den Ansprüchen der EU-Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie orientieren. Hierbei gibt es zielgruppenübergreifende sowie zielgruppenspezifische Bedarfe. Bei den Indikatoren handelt es sich oft um „Oberkategorien“, unter die mehrere (Teil-)Bedarfe fallen können, die statistisch jedoch nur als ein Bedarf gezählt werden. Zudem können Begünstigten zu Bedarfen beraten werden, die nicht Teil der Indikatoren sind.

¹³ Ohne die Begünstigten des BBZ, da dort die Beratung zur Unterbringung als Teil ein Gesamtindikator zur Beratung von UMF erhoben wurde, so dass eine differenzierte Analyse der Klient:innen, die zu Unterbringung beraten wurden, nicht möglich ist. Jedoch ist auch bei diesen die Unterbringungssituation häufiges Beratungsthema (siehe 5.5.).

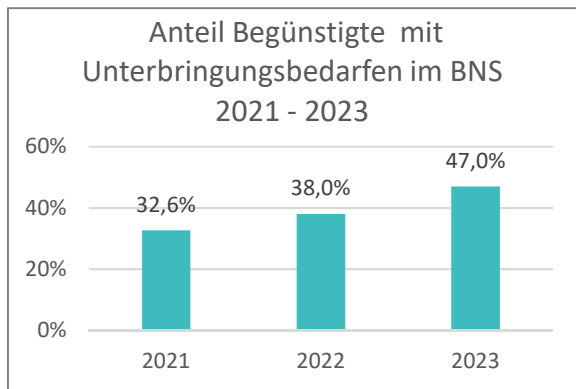


Abb. 3: Anteil der Begünstigten mit Unterbringungsbedarfen im BNS 2021-2023
(als % der Gesamtbegünstigten, die pro Jahr zu diesem Thema beraten wurden)

Zu den weiteren zielgruppenübergreifenden Themen gehörten **„Bildungsmöglichkeiten“**. Hierzu wurden 21,6 % der Begünstigten beraten. Bei rund einem Drittel davon handelte es sich um Minderjährige und junge Volljährige, die vom BBZ zum Thema „Schule“ beraten wurden, da der rechtliche Anspruch auf Bildung nicht eingehalten wurde (siehe 5.5.). Zudem wurden mindestens 429 Personen (19,3 %) zu **„allgemeinen leistungsrechtlichen Themen“** beraten. Hierzu gehörte u.a. die Unterstützung bei Leistungslücken oder beim Erlangen eines Nachweises über die **Krankenversicherung** (siehe 5.2.)

Bei den **zielgruppenspezifischen Bedarfen** waren wie bereits in den Vorjahren 2023 **psychologische Versorgungsbedarfe** ein häufiger Bedarf: Bei 648 Personen / 29,1 % der Begünstigten wurden entsprechende Versorgungsbedarfe erfasst, darunter bei mind. 105 Kinder/Jugendliche. Der Großteil (95 %) der Klient:innen mit diesbezüglichen Bedarfen wurde in den BNS-Fachstellen von Xenion, dem Zentrum ÜBERLEBEN und des BBZ beraten, die entsprechende Schwerpunkte haben und in denen u.a. auch Psychotherapeut:innen arbeiten. Neben Belastungen und traumatischen Erfahrungen, die die Betroffenen vor oder während ihrer Flucht erlebt haben, etwa Gewalterfahrungen (siehe 3.), führen auch Nachflucht-Faktoren zu psychologischen Versorgungsbedarfen oder können diese verstärken¹⁴. Ein Problem bei der Versorgung bestand in der erschwerten Vermittlung in die Regelstrukturen.

Zu **Bedarfen im Kontext von Erkrankungen, Behinderung(en) und Pflege** wurden 300 Personen bzw. 14 % der Gesamtbegünstigten in den BNS-Fachstelle des BZSL und der AWO beraten. Etwa 70 % von ihnen wurden zu Anträgen auf Feststellung des Grads der Behinderung (sog. Schwerbehindertenausweis) beraten und unterstützt, der teilweise die leistungsrechtliche Voraussetzung für weitere Leistungen darstellt. Daneben wurden etwa die Hälfte¹⁵, zu pflegerischen Bedarfen beraten und unterstützt. Zudem wurden je 13 – 16 % der Personen, die zu diesen Bedarfen beraten wurden, zu der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, Eingliederungshilfe und fachärztliche Versorgung beraten. Weitere Bedarfe waren u.a. die Beratung zu gesetzlicher Betreuung oder zum Landespflegegeld für gehörlose oder taube Menschen.

Zu **kinder- und jugendhilferechtlichen bzw. familienbezogenen Themen** wurden 2023 393 Personen bzw. 17,1 % der Begünstigten im BNS beraten: Beim einem Großteil davon (90 %) handelte es sich um UMF, die in der BNS-Fachstelle des BBZ zu ihren Rechten in Bezug auf Unterbringung, Leistungs- und Unterstützungsansprüche, Inobhutnahme und Vormundschaft(siehe 5.5.), beraten und z.T. auch gerichtlich bei deren Verwirklichung unterstützt wurden. Darüber hinaus wurden in den BNS-Fachstellen der AWO und des Zentrum ÜBERLEBEN insgesamt 40 Klient:innen zu kinder- und jugendhilferechtlichen bzw. familienbezogenen Bedarfen beraten, z.B. Unterstützungsleistungen des SGB VIII. 62 Klient:innen (2,8 % der Gesamtbegünstigten) wurden zu Bedarfen von **Alleinerziehenden** beraten, bei dem Großteil (56 Begünstigte / 90 %) davon handelt es sich um alleinerziehende Frauen, die in der BNS-Fachstelle der

¹⁴ z.B. Sorge um Angehörige, die Unterbringungssituation oder die existentielle Unsicherheit im Rahmen des Asylverfahrens

¹⁵ Mehrfachnennungen bei den einzelnen Teil-Bedarfen möglich.

KUB beraten wurden. 60 Klientinnen hatten Bedarfe im Zusammenhang mit einer **Schwangerschaft**, dies entspricht 7,8 % der weiblichen Begünstigten. Bedarfe im Kontext von Schwangerschaft betreffen u.a. die medizinische Versorgung, leistungsrechtliche Ansprüche sowie z.B. die Unterstützung beim Erlangen der Geburtsurkunde oder der Vaterschaftsanerkennung.

Die Analyse der Bedarfe der Begünstigten im BNS verdeutlichen somit die **multiplen und vielfältigen Bedarfe** besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen in Berlin.

5. Versorgungslücken

Noch immer gibt es große Versorgungslücken für besonders schutzbedürftige Geflüchtete in Berlin. In 2023 waren diese, wie auch bereits 2022, von den strukturellen Entwicklungen des Berliner Aufnahmesystems und dessen Überlastung insgesamt geprägt. Im Folgenden sollen exemplarisch Lücken und Probleme vorgestellt werden, die für die Klient:innen des BNS 2023 besonders relevant waren.

5.1. Versorgungslücken in der Unterbringung, insbes. in Großunterkünften

Eines der größten Versorgungsprobleme stellte 2023 die bedarfsgerechte Unterbringung dar, die für viele besonders schutzbedürftige Geflüchtete ein zentrales Thema und mit eng mit anderen weiteren Themen und Bedarfen (z.B. Gesundheit, Sicherheit, Teilhabe) verknüpft ist. Der ohnehin schon bestehende Mangel an bedarfsgerechten Unterbringungspätzen in Berlin, verschärfte sich 2023 weiter.

Besonders problematisch gestaltet sich die Situation in den Großunterkünften im ehemaligen Flughafen Tegel (UA TXL) und ehemaligen Flughafen Tempelhof, aber auch im Ankunftszentrum (AKuZ). Die Unterbringungssituation in der auf 7000 Plätze erweiterten (LAF 2024) de facto Unterkunft extrem defizitär: So sind u.a. die Unterbringung in Zelten ohne feste Wände à 14 Personen, die fehlende Privatsphäre, die entfernt liegenden Sanitäranlagen und hygienischen Bedingungen und die Qualität der Vollverpflegung zu kritisieren. Insbesondere für besonders schutzbedürftige Geflüchtete sind die Unterbringungsbedingungen nicht bedarfsgerecht: Die BNS-Fachstelle des BZSL wurde etwa immer wieder von Geflüchteten mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen oder deren Unterstützer:innen kontaktiert, die dort nicht bedarfsgerecht untergebracht sind (bspw. im Hinblick auf Barrierefreiheit, Ernährung). Auch die BNS-Fachstelle der KuB berichtete von Schwangeren/Wöchnerinnen, die dort (sowie auch im AKuZ) kurz / vor nach der Entbindung untergebracht waren. Zudem gibt es in der UA TXL keine separaten Unterbringungsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen. Eine kindgerechte Unterbringung ist dort ebenfalls nicht möglich (Skelton 2024). Trotz hoher Personalschlüssel berichten Bewohner:innen zudem von fehlender Unterstützung durch das Personal. Ebenfalls problematisch ist die Unterbringung in den Hangars des ehemaligen Flughafen Tempelhof: Geflüchtete sind hier zwar in Containern à vier Personen untergebracht, die Wohnfläche widerspricht dennoch den eigentlich vorgegebenen Mindeststandards (SenIAS 2021). Infolgedessen fehlt es auch dort u.a. an Privatsphäre, zu den Sanitäranlagen müssen ebenfalls weite Wege zurückgelegt werden. Die Größe der Unterkunft und prekären Bedingungen begünstigen Gewalt und Spannungen und können eine (zusätzliche) psychische Belastung für die Bewohner:innen darstellen. Insgesamt ist daher auch dort die Unterbringungssituation für besonders Schutzbedürftige ungeeignet. Die BNS-Fachstelle der AWO, die vor Ort ein regelmäßiges Beratungsangebot macht, versuchte 2023 daher mit Eilanträgen für dort untergebrachte vulnerable Geflüchtete einen Unterbringungswechsel zu erwirken.

5.2. Versorgungslücken in der Gesundheitsversorgung

Trotz der Ansprüche auf Gesundheitsversorgung u.a. durch die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 19), des Asylbewerberleistungsgesetzes und den in Berlin theoretisch bestehenden Zugang zu den erweiterten Gesundheitsleistungen des § 6 AsylbLG durch die elektronische Gesundheitskarte, kam es auch 2023 erneut zu verschiedenen Problemen mit der Krankenversicherung für Schutzsuchende: **Bei der Anmeldung**

neu-ankommender Asylsuchender kam es teils zu mehrmonatigen Wartezeiten. Temporäre Ersatzbescheinigung wurden von Leistungserbringern oft nicht anerkannt. **Somit hatten die Betroffenen faktisch keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung einschließlich zur Versorgung mit Hilfsmitteln.** Insbesondere für Menschen mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Behinderungen sowie Schwangere stellte dies ein Problem dar¹⁶. Auch bei Statusgewandelten, insbesondere bei Menschen, die aufgrund von Erwerbsunfähigkeit Grundsicherung des SGB XII beziehen müssten, kommt es teils zu mehrmonatigen Leistungslücken, inkl. eines (erneut) fehlenden Krankenversicherungsschutz (siehe 5.3.). Infolgedessen mussten Betroffene Gesundheitsleistungen teilweise privat bezahlen, wodurch sie Schulden anhäufen.

Darüber hinaus bestehen bei vielen Fachärzten lange Wartezeiten, so dass es zu einer Verzögerung der Gesundheitsversorgung kommt, die u.a. zu einer Chronifizierung / Verschlechterung der gesundheitlichen Situation führen kann¹⁷. Ein grundsätzliches Problem besteht zudem weiterhin in der nicht ausreichenden Sprachmittlung in der gesundheitlichen Versorgung.

5.3. Versorgungsprobleme Geflüchteter mit Behinderungen

Für geflüchtete Menschen mit Behinderungen und/oder mit chronischen körperlichen Erkrankungen bestand 2023 ebenfalls eines der zentralen Versorgungsprobleme in fehlender bedarfsge-rechter Unterbringung. Insbesondere in den Not- und nachverdichteten Unterkünften bestehen Defizite, bspw. durch fehlende Barrierearmut für Geflüchtete mit verschiedenen Beeinträchtigungsformen, fehlender Platz für die Nutzung von Hilfsmitteln, ungeeignete Vollverpflegung für Menschen mit besonderen Ernährungsbedarfen in den Aufnahmeeinrichtungen oder der fehlende Zugang zu eigenen Bädern bspw. für Menschen mit einem geschwächten Immunsystem. Auch die Unterbringung in Mehrbettzimmern sind aufgrund fehlender Rückzugsmöglichkeiten u.a. für Menschen mit starken psychischen Erkrankungen, problematisch. Grundsätzlich mangelt es an ausreichend Plätzen für Menschen mit pflegerischen Bedarfen.

Weitere Probleme in der Versorgung geflüchtete Menschen mit Behinderungen bestanden 2023 im **erschwernten Zugang zum LAF, Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern, was zu Lücken in der Leistungsgewährung, und medizinische Versorgung führte.** Diese Problematik betraf insbesondere auch statusgewandelte erwerbsunfähige Geflüchteten mit Behinderungen, die eigentlich Grundsicherung des SGB XII erhalten sollten, bei denen es durch die zunächst notwendige Antragsstellung von SGB II-Leistungen bei den Jobcentern jedoch zu massiven Verzögerungen und Leistungslücken kam, da diese nur verzögert oder nicht bearbeitet wurden und vorläufige Leistungen nicht gewährt wurden. Ebenso kommt es sowohl bei Geflüchteten im AsylbLG-Bezug als auch bei Statusgewandelten zu Verzögerungen von Pflegeleistungen. In Bezug auf das Versorgungsamt musste u.a. festgestellt werden, dass vorliegende Grade der Behinderung bei einer erneuten Prüfung häufig niedriger eingestuft wurde, obwohl die gesundheitliche Situation des:der Klient:in sich nicht verbessert hatte. Gleiches geschah bei Überprüfungen von Pflegestufen. Zudem ergaben sich insbesondere Versorgungsprobleme für geflüchtete Kinder mit Behinderungen, für die es so gut wie unmöglich erschien, passende Schulplätze zu finden (siehe 5.5.) und deren Zugang zu den Sozialpädiatrischen Zentren mit extrem langen Wartezeiten verbunden war.

5.4. Versorgungsprobleme geflüchteter Frauen

Eine weitere Gruppe, bei der 2023 erhebliche Versorgungsprobleme festgestellt wurden, waren geflüchtete Frauen¹⁸. **Zwar gelten nicht alle geflüchteten Frauen per se als besonders schutzbedürftig,**

¹⁶ Betroffene nutzten daher teils Angebote für Menschen ohne Krankenversicherung, was diese Strukturen zusätzlich belastete.

¹⁷ Mögliche Folgeprobleme sind zudem, dass die Betroffenen Diagnosen und Atteste erst verzögert erhalten, die sie jedoch für weitere Leistungen oder das Asylverfahren benötigen.

¹⁸ Nicht alle geflüchteten Frauen gelten als besonders schutzbedürftig, jedoch haben sie durch die intersektionale Betroffenheit der Kategorien „Flucht“ und „Gender“ spezifische Bedarfe, die es in der Aufnahme (und im Asylverfahrens) zu beachten gilt.

jedoch haben sie durch die intersektionale Betroffenheit der Kategorien „Flucht“ und „Gender“ spezifische Bedarfe, die es in der Aufnahme (und im Asylverfahrens) zu beachten gilt. In Berlin gibt es verschiedene Maßnahmen, um geflüchtete Frauen besonders zu schützen (siehe AGH 2023a), dennoch deuteten Praxisberichte 2023 darauf hin, dass deren spezifischen Bedarfe, etwa in der Unterbringung, nicht (mehr) ausreichend berücksichtigt wurden.

In der jährlich durchgeführten quantitativen Erhebung in Geflüchtetenunterkünften lag der Schwerpunkt 2023 deshalb auf „als weiblich erfasste Bewohnerinnen“. Die Erhebung wurde mittels Fragebogen durchgeführt, der von den Mitarbeitenden der Unterkünfte ausgefüllt wurde. Insgesamt gab es Antworten von sieben Unterkünften (3 EAE, 4 GU) mit 2086 Bewohner:innen zum Zeitpunkt der Erhebung. Der Anteil der als weiblich erfassten Bewohnerinnen in den Unterkünften betrug insgesamt 37,5 %. Etwa 63 % der weiblichen Bewohnerinnen waren volljährig, 37 % waren minderjährig. Rund 10,6 % aller als weiblich erfassten Bewohnerinnen waren allein reisende Frauen, 10,1 % waren alleinerziehend, 3,7 % waren Schwangere/Wöchnerinnen. Zudem wurden weitere Schutzbedarfe festgestellt (z.B. Behinderung 3,2 %; chronische körperliche Erkrankung 2,3 %, psychische Erkrankung 5,1 %), wobei es sich nur um die den Mitarbeitenden bekannten Fälle handelt. Der Anteil der von gewaltbetroffenen weiblichen Bewohnerinnen in der Erhebung lag bei ‚nur‘ 2,7 %. Im Kontext der Unterkünfte ist jedoch der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, damit von Gewalt betroffene Frauen sich anvertrauen regelmäßig nicht möglich. Angesichts der deutlich erhöhten Gefahr für geflüchtete Frauen, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben, ist davon auszugehen, dass tatsächlich ein deutlich höherer Prozentsatz betroffen ist¹⁹. **Rund 34 % der volljährigen weiblichen Bewohnerinnen lebten ohne jegliche Angehörige oder nur mit Kindern/Babys in den Unterkünften. Dennoch gab es lediglich in einer der befragten Unterkünfte einen separaten Frauenbereich.** Jedoch war in keiner der untersuchten Unterkünfte eine weibliche Bewohnerin mit einer fremden männlichen volljährigen Person untergebracht. Außerdem waren in allen Unterkünften alle Zimmer abschließbar und in (fast) allen Unterkünften gab es eine spezielle Ansprechperson für weibliche Bewohnerinnen. **Problematischer hingegen ist, dass es in fast allen Unterkünften nur/teilweise Gemeinschaftsbäder außerhalb der Zimmer gab, die zudem nicht überall geschlechtergetrennt und nicht immer abschließbar waren.** Als weitere Gewaltschutzmaßnahme wurde u.a. genannt, dass es Schutzkonzepte, Aushänge zu Schutzhotlines, Notfallpläne gäbe. In Bezug auf Rückzugsräume und (Freizeit-)Angebote für weiblichen Bewohnerinnen unterschieden sich die Unterkünfte stark.

5.5. Versorgungsprobleme Minderjähriger, insbesondere UMF

In 2023 gab es erneut große Defizite in Bezug auf die Aufnahme und Versorgung von Minderjährigen, insbesondere UMF. **So dauerte es 2023 ca. 6-8 Monate bis die UMF ein Erstgespräch erhielten, anschließend kommt es zu weiteren Wartezeiten bis zum Clearing (AGH Berlin 2023b). Die BNS-Fachstelle des BBZ beobachtete zahlreiche Kinderrechtsverletzungen in dieser Zeit:** Hierzu zählte insbesondere die Unterbringung von UMF in Unterkünften von Trägern ohne Betriebserlaubnis für die vorläufige Inobhutnahme. Zudem wurden durch Qualitäts- und Standardabsenkungen die hohen Standards und jugendhilferechtlichen Schutzvorschriften nicht mehr gewährt: Die Unterkünfte waren oft überbelegt, zudem verfügte das Personal sowie die Träger selbst, oft über keine oder kaum Erfahrung in der Arbeit mit UMF²⁰. Ebenso war die Ernährung in den Unterkünften problematisch und entsprach nicht den Bedürfnissen Heranwachsender. Zudem war der Zugang zur Gesundheitsversorgung für die UMF erschwert: So erhielten diese Vorclearing nur einen Krankenbehandlungsschein, welche Arztpraxen

¹⁹ Ähnlich gilt für Betroffene von Menschenhandel, bei denen nur eine Person angegeben wurde.

²⁰ Dies betraf insbesondere die Erstaufnahmen, in denen die Kinder/Jugendliche auf ihr Erstgespräch und Clearing warteten, aber auch die Unterbringung während des Clearingverfahren und in stationären Hilfen/Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII.

überwiegend nicht akzeptieren, und welche die Träger häufig selbst einbehielten. Auch eine psychologische / therapeutische Versorgung war daher nicht bzw. erst ab dem Clearing möglich.

Darüber hinaus wurden im Clearing viele Jugendliche als angeblich volljährig eingestuft und die Inobhutnahme beendet. Selbst wenn Personen-Dokumente vorlagen, wurde diese nicht anerkannt/nicht geprüft. Infolge der Beendigung der Inobhutnahme wurden die Jugendlichen als Erwachsene behandelt und sollten in regulären Geflüchtetenunterkünften untergebracht werden. Dies führte dazu, dass Mitarbeitende des LAF vermehrt bei der Fachstelle des BBZ um Unterstützung für die Minderjährigen baten. Selbst wenn UMF als minderjährig anerkannt wurden, wurde deren Rechte jedoch nicht immer gewahrt, da die bestellten Amtsvormünder häufig stark überlastet waren. So stellten diese etwa kaum bis keine Asylanträge und verzögerten dadurch u.a. den potentiellen Eltern- bzw. Geschwisternachzug weiter. Mehrfach mussten sie von der BNS-Fachstelle des BBZ gedrängt werden, Asylanträge zu stellen und die Mitarbeitenden auch ansonsten Aufgaben übernehmen, die nicht in deren originären Verantwortungsbereich fielen, etwa per Ermächtigung die Rolle des Vormundes während der Anhörung zu übernehmen.

Ehemalige UMF, die noch nicht selbstständig für sich sorgen konnten, wurden zudem bei der Durchsetzung ihres **Anspruchs auf erweiterte Jugendhilfe (§ 41 SGB VIII)** unterstützt. Da die Hilfen jedoch nur noch höchstens ambulant gewährt wurden, bedeutete dies, dass die jungen Volljährigen in Unterkünften anderer Sozialleistungsträger untergebracht wurden, teilweise sogar in Notunterkünften einschließlich dem Ankunftszentrum TXL, wo jedoch zweifelhaft ist, ob eine adäquate Unterstützung für die jungen Volljährigen gewährleistet werden kann.

Ein Problem, das sowohl begleitete als auch unbegleiteter Minderjähriger betraf, war, wie bereits 2022, das Fehlen von Schulplätzen. **So sollten geflüchtete Kinder trotz Schulpflicht oft mehrere Monaten Wartezeiten hinnehmen, bis sie einen Platz in einer Willkommensklasse erhielten.** Insgesamt warteten Stand Dezember 2023 943 geflüchtete Kinder/Jugendliche auf einen Schulplatz (AGH Berlin 2024)

6. Fazit

Die Arbeit im BNS war 2023 stark von der anhaltend hohen Anzahl Schutzsuchender in Berlin geprägt. Trotz eines leichten Rückgangs blieb die Anzahl der Begünstigten auf einem weiterhin sehr hohen Niveau. Bei 2115 Begünstigten wurde eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt. Somit wird deutlich, dass es allgemein große Versorgungsbedarfe für besonders schutzbedürftige Geflüchtete in Berlin gibt.

In Bezug auf die Bedarfe waren übergreifend über die Schutzbedürftigkeitsformen asyl- und aufenthaltsrechtliche Themen sowie Unterbringungsbedarfe die wichtigsten Themen. Letzteres gewinnen kontinuierlich an Bedeutung. In Bezug auf psychische Versorgungsbedarfe ist zu beachten, dass nicht nur Erlebnisse vor und während der Flucht, sondern auch Stressoren nach der Flucht eine Rolle spielen. In Bezug auf weiblichen Begünstigten müssen die aus der Intersektion „Flucht“ und „Gender“ entstehenden spezifischen Bedarfe, etwa in der Unterbringung, besonders beachtet werden.

In Bezug auf die Versorgung zeigte sich 2023 generell, dass Versorgungsmängel, die bereits in den Vorjahren bestanden, sich weiter zuspitzten: Neben den Defiziten in der Unterbringung, insbesondere die Notstrukturen und Großunterkünften, betraf dies u.a. auch den Zugang zur Gesundheitsversorgung. Hervorzuheben sind zudem die (desolate) Versorgungssituation der UMF ebenso wie die nicht Erfüllung des Rechts auf Bildung. Auch in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen zeigten sich zahlreiche Mängel, etwa bei den Übergängen zwischen Leistungsträgern. Insgesamt bestehen somit weiterhin Verbesserungsbedarfe um den menschen- und europarechtlichen Ansprüchen in Bezug auf die Aufnahme und Versorgung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in Berlin gerecht zu werden.

7. Quellenverzeichnis

- AGH Berlin (2023a). *Drucksache 19 / 15 620. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Bahar Haghanipour und Jian Omar (GRÜNE) vom 23. Mai 2023 zum Thema: Versorgung geflüchteter Frauen in Berlin und Antwort vom 08. Juni 2023.* Berlin.
- AGH Berlin (2023b). *Drucksache 19 / 17 591. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 12. Dezember 2023 zum Thema: Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin (Teil 3) – Perspektiven im Clearingverfahren und Antwort vom 27. Dezember 2023.* Berlin.
- AGH Berlin (2024). *Drucksache 19 / 17 749. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD) vom 3. Januar 2024 zum Thema: Schulpflicht gilt für alle! Keine Kinder und Jugendliche zweiter Klasse! und Antwort vom 26. Januar 2024.* Berlin.
- LAF (2024). *Bilanz und Ausblick zum Jahresauftakt 2024: Mehr Asylsuchende, hoher Druck in der Unterbringung.* Pressemitteilung vom 25.01.2024. Berlin.
- SenIAS Berlin (2021). *Ihre Rechte, Pflichten & Ansprüche als Bewohner/in einer Unterkunft.* SenIAS / Stabsstelle Koordinierung Flüchtlingsmanagement (KoordFM). Berlin.
- Skelton, Ann (April 2024). „On 26 April 2024, I concluded my three day visit to Germany at the invitation of UNICEF Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte, and Netzwerk Kinderrechte - National Coalition Deutschland.“ (Linked-In Post). Linked-In. <https://www.linkedin.com/posts/ann-skelton-a3b38618-on-26-april-2024-i-concluded-my-three-day-activity-7190707139781214208-ZPFS> (Letzter Zugriff: 22.07.2024).
- UNHCR (2023). *Mid-Year trends 2023.* Kopenhagen.

Verfasserin / Kontakt für Rückfragen:

Elena Litzmann

Koordinatorin für Datenmanagement und -analyse

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

litzmann@awo-mitte.de

Die Verantwortung für die Inhalte dieses Berichts liegen ausschließlich beim Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS). Sie geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration oder der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wider.

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) wird gefördert von der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
---	--	---------------	---